

# Das Coronavirus

## Informationen der Stadt Rinteln



+++ Online-Information +++

Info Nr. 17  
Stand: 26.04.21

### Allgemeinverfügung Landkreis Schaumburg

Für Landkreise, die an drei Tagen nacheinander eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten haben, sieht das neue Infektionsschutzgesetz eine bundesweite „Notbremse“ vor. In Schaumburg lag die Inzidenz zwar schon länger über diesem Wert, jedoch verzichtete der Landkreis bislang auf das Verhängen einer Ausgangssperre. Das ändert sich jetzt. Seit Samstag, 24. April 2021 gilt in Schaumburg eine nächtliche Ausgangssperre!

Der Landkreis hat hinsichtlich der Corona-Notbremse eine Allgemeinverfügung veröffentlicht, Wir informieren nachstehend über **die wichtigsten Regelungen in verkürzter Form**. Die vollständigen Maßnahmen sind auf der Internetseite des Landkreises Schaumburg unter [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) einsehbar.

### Ausgangssperre

**Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt.**

Das gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:

- der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
- der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder
- Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
- der Versorgung von Tieren,
- aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder
- zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt -  
gültig ab: 24. April 2021

Niedersachsen. Klar.

### Ausgangssperre

- nach bundeseinheitlicher Notbremse -

Wo?	In Regionen mit Inzidenz über 100				
Tag 1 über 100	Tag 2 über 100	Tag 3 über 100	Tag 4	Tag 5	
= Dreitageabschnitt			Allgemeinverfügung der Kommune	Ab jetzt gilt Ausgangssperre	

**Wann?** Von 22 Uhr bis 5 Uhr - zuhause bleiben

**Ausnahmen:**

- Zwischen 22:00 und 0:00 Uhr für körperliche Betätigung (alleine)
- notwendige (unaufschiebbare) medizinische Behandlung, (veterinär)medizinischer Notfall
- Wahrnehmung berufliche Tätigkeit oder des Sorge- und Umgangsrechts, unaufschiebbare Betreuung Personen/Minderjähriger
- Versorgung von Tieren
- zu ähnlichen gewichtigen und unabweisbaren Zwecken

Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: [www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus)

### Private Treffen

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen **höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres** teilnehmen.

Diese Beschränkung gilt nicht:

- zwischen den Angehörigen desselben Haushalts,
- zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern,
- in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder
- im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt -  
gültig ab: 24. April 2021

Niedersachsen. Klar.

Regionale Inzidenz über 100

### Private Zusammenkünfte

im privaten und öffentlichen Raum  
- Hochinzidenzkommune -

**Ein Haushalt plus eine Person**  
(plus zugehörige Kinder 0-14 Jahre)

**zusätzlich:** Begleitpersonen/Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderung/Pflegebedürftigkeit sowie im Rahmen des Umgangs- und Sorgerechts

Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: [www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus)



Gemeinsam  
für Rinteln

## Körpernahe Dienstleistungen, Friseure etc.

Die Ausübung und Inanspruchnahme von **Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt**; wobei Dienstleistungen, **die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen** sind, dass **von den Beteiligten** unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (**FFP2 oder vergleichbar**) zu tragen sind und **vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege** durch die Kundin oder den Kunden ein **negatives Ergebnis** einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines **anerkannten Tests** durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist.

## Einkaufen

Die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt; wobei der **Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit den Maßgaben ausgenommen** sind, dass

- a. der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist,
- b. für die ersten 800 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und
- c. in geschlossenen Räumen von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen ist;

### abweichend von Halbsatz 1 ist:

- a. die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a bis c entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden;
- b. bis zu dem übernächsten Tag, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 150 überschritten hat, auch die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a und c beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt.

## Sportausübung

Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

- die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
- nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
- angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;
- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.



Gemeinsam  
für Rinteln